

Bauleitplanung

Umweltplanung

Planungsbezogene Dienstleistung

Umweltbericht

**Bebauungsplan ROS 137
„Gewerbe- und Industriegebiet
Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung**

sowie
**19. Änderung des Flächennutzungs-
plans**
Umweltbericht

Auftraggeber:

RAG Montan Immobilien

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Beratender Ingenieur

Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn • Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 • Fax: 0 28 45 - 94 197 79

Bearbeitungsstand

April 2012

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lücke

Bearbeiter:

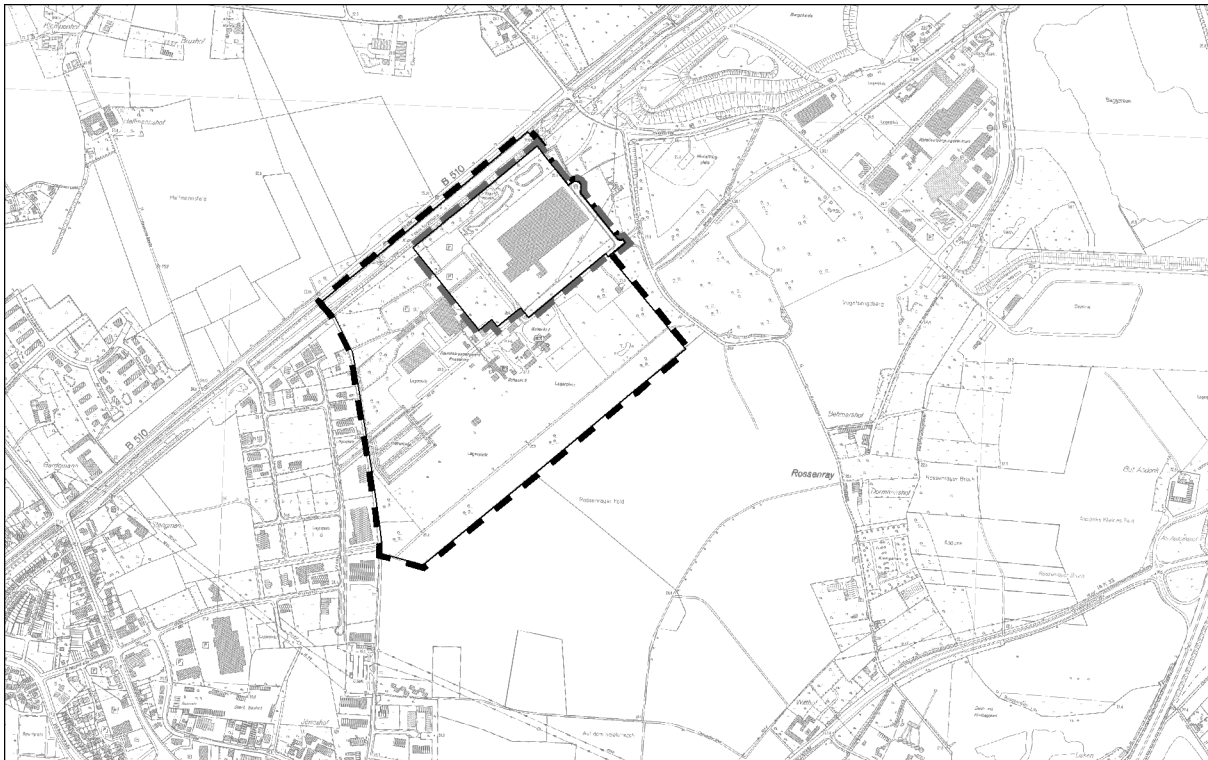
Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lücke

Dipl.-Ing. (FH) Sandra Overbeck

Cand. Landschaftsökologe U. Unterberg

3.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	36
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	36
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	37
4	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	41
	Anhang: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I).....	44
	Anhang: Pflanzliste.....	47

begebt an das Untersuchungsgebiet. Nordöstlich schließt sich ein Waldbereich und im weiteren das Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof an. Teile des Untersuchungsgebietes entlang der Fossa Eugenia sind als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordosten durch die Produktionsanlagen der Bäckerei Büsch, im Nordwesten durch die Fossa Eugenia, im Südwesten durch Flächen der Schachthanlage Rossenray und im Südosten durch die private Erschließungsstraße zur Schachthanlage begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 14 ha.



Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes ROS 137 2. Änderung
 Untersuchungsraum

Abbildung 1: Untersuchungsraum und Geltungsbereich

Ziele der Planung

Der Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“ ist seit dem 20.09.2001 rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet (Produktionsanlagen der Bäckerei Büsch) und ein Sondergebiet Logistikbetriebe (Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co.KG) fest. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans, die Änderungen für die Produktionsanlagen der Firma Büsch zum Inhalt hat, wurde am 6. März 2012 der Satzungsbeschluss gefasst.

Die anstehende 2. Änderung des Bebauungsplans betrifft die Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co.KG, die ihr Lager in Kamp-Lintfort erweitern möchte. Zukünftig soll auch gekühlte Ware über den Logistikstandort in Kamp-Lintfort abgewickelt werden, um in der Region befindliche Filialen ebenfalls mit gekühlter Ware beliefern zu können. Zudem ist eine Expansion des Filialnetzes um weitere Filialen geplant. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standorterweiterung zu schaffen, ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.



Die Flächen im Geltungsbereich der Änderung werden überwiegend als Sondergebiet festgesetzt. Der im Bebauungsplan ROS 137 festgesetzte Gehölzstreifen bleibt unverändert bestehen. Als Abgrenzung zur südwestlich anschließenden Bebauung wird ein Grünstreifen von acht Metern Breite vorgesehen. Innerhalb des Sondergebietes werden Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers südlich der Fossa Eugeniana vorgesehen. Die Baugrenze wird für den Planbereich so festgesetzt, dass die bestehenden und das neu geplante Sickerbecken nun außerhalb der Baugrenzen liegen.

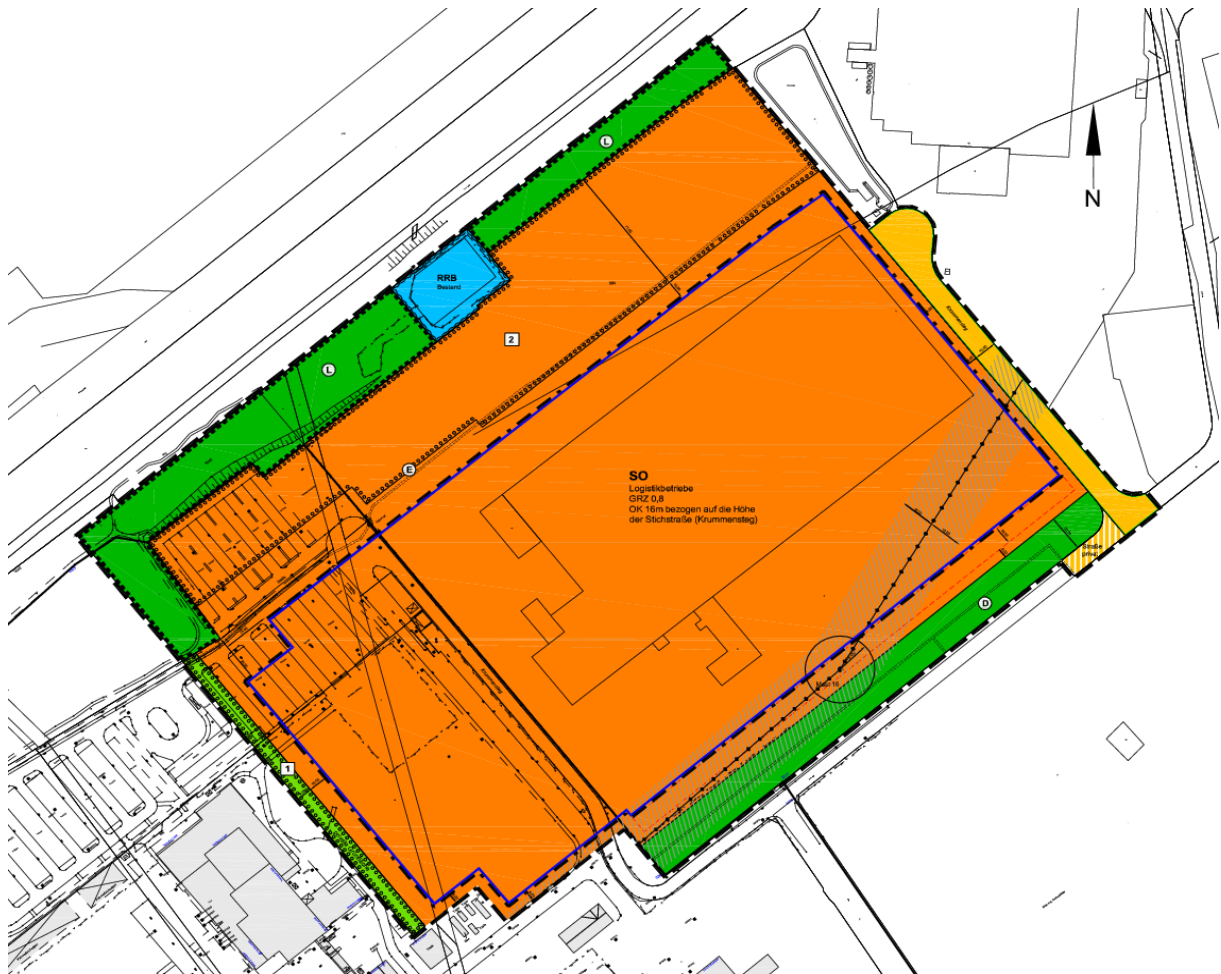


Tabelle 1: Festzungen des Bebauungsplanes ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung

Festsetzung	Flächengröße (gerundet)	
Verkehrsfläche		3.364 m²
Davon: öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsfläche	3.071 m² 293 m²	
Sondergebiet		114.877 m²
Davon: max. überbaubare Grundstücksfläche Flächen für die Versickerung	91.902 m² 21.979 m²	
Private Grünflächen		1.493 m²
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (RRB)		1.644 m²
Waldflächen		18.124 m²
Davon: Landschaftsschutzgebiet	11.520 m²	
Gesamtfläche		139.502 m²

1.2.2 Darstellung des Untersuchungsumfanges

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Punkt 7a-i BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinträchtigung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sowie
- i) die Wechselwirkungen der Buchstaben a, c und d

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefte Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Auswirkungen auf die o.g. Gebiete liegen nicht vor.

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

	Naturhaushalt und Landschaft					Mensch und menschliche Gesundheit	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	Pflanzen/Tiere/ Lebensräume	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung		
Baubedingte Beeinträchtigungen durch							
Flächeninanspruchnahme	•	•	•		•		
Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit	•	•	•				
Bodenverdichtung und Abgrabung / Aufschüttung	•	•					
Licht, Lärm und Erschütterung	•				•		•
Schadstoffe, Stäube	•	•	•	•	•		
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch							
Versiegelung / Flächeninanspruchnahme	•	•	•	•			•
Hochbauten				•	•		•
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch							
Schadstoffe und Stäube durch Hausbrand und internen Lagerverkehr	•	•	•	•		•	
KFZ-Verkehr	•				•	•	
Licht und Lärm	•				•	•	
Verwehung gelagerten Verpackungsmaterial	•				•		

Belang	Rechtsgrundlage	Ziel
	§ 1 WHG / LWG NW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
	§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, - ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, - Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, - sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, - bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, - möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, - an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, - zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. Erhaltung von Gewässern, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden,
	§ 1 Abs. 1 BImSchG	Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV)
	§ 50 BImSchG	Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
	Landschaftsplan Kamp-Lintfort / Moers / Neukirchen-Vluyn (Entwurf)	Für den Entwicklungsraum E 15 (Fossa Eugeniana) sind folgende Ziele angegeben: - Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren. - Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sowie Bau- und Bodendenkmäler (Fossa Eugeniana) sind zu erhalten und zu optimieren. - Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Baumreihen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen. - Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen. - Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. - Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah unter besonderer Berücksichtigung des Eremitenvorkommens zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil zu erhalten und langfristig zu erhöhen. - Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung auszubauen. Dem Entwicklungsraum ist als überlagerndes Entwicklungsziel die Funktion als Verbindungsachse des Biotopverbundes zugeordnet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft

Datengrundlagen und Vorgehensweise

Die Prognose der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft basiert auf einer qualifizierten Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes. Grundlage für die Bestandsaufnahme und Bewertung ist eine Charakterisierung des Untersuchungsgebietes anhand der biotischen und abiotischen Elemente des Naturhaushaltes und der Landschaft. Darauf aufbauend wird die Bewertung des Naturhaushaltes vorrangig anhand der Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensräume vorgenommen, da diese Ausdruck des Wirkungsgefüges der biotischen und abiotischen Faktoren sind (vgl. ARGE Eingriff Ausgleich 1994, S. 37). Grundlage der Bestandsaufnahme ist eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen. Über die flächendeckende Biotoptypenerfassung hinaus werden die biotischen Funktionen anhand besonderer Wert- und Funktionselemente bewertet. Die abiotischen Funktionen, deren Bedeutung für die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Lebensraumfunktion nicht ausreichend beschrieben werden, werden ebenfalls anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung bewertet.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung werden für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen folgender Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung untersucht:

Biotik

Pflanzen

Biotoptypen mit langer Entwicklungszeit
 gegen Wirkungen (s.o.) empfindliche Lebensräume
 FFH-Lebensraumtypen
 Arten der Roten Listen (Pflanzen)

Tiere

Faunistische Vorkommen (planungsrelevanter Arten)
relevante Habitatstrukturen bzw. Vorkommen planungsrelevanter Arten
Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen

biologische Vielfalt

Schutzgebiete
Flächen des Biotopkatasters
Biotopverbundflächen

Abiotik

Boden

schutzwürdiger Boden mit Biotopentwicklungspotential
schutzwürdiger Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte
Bodenschutzwald

Wasser

grundwasserabhängige Lebensräume

Grundwasser bei gutem mengenmäßigen und chemischen Zustand (ELWAS)

Fließgewässer mit sehr guten bzw. guten ökologischen Zustand oder Potential

Klima Luft

Immissionsschutz-/ Klimaschutzwald
Kalt- und Frischluftquellgebiete (einschl. Leitbahnen)
Flächen, die der Luftregeneration dienen

Mit der Bewertung der Landschaft werden die zuvor für den Untersuchungsraum erfassten Sachverhalte anhand von Kriterien zur Beschreibung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft beurteilt. Für die Bestandsaufnahme werden untypische (künstliche) und typische Elemente der Landschaft erfasst. Die typischen Landschaftselemente werden als belebende (landschaftliche Vielfalt), gliedernde (landschaftliche Ordnung) oder prägende Elemente (landschaftliche Eigenart)) sowie ihre Funktionsbeziehungen (z.B. Sichtbeziehungen) kategorisiert und bewertet.

Zur Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes wurden darüber hinaus folgende Datengrundlagen herangezogen und ausgewertet:

- deutsche Grundkarte 1:5.000
- digitale Orthofotos
- eigene Geländeerhebungen im Zuge der Biotop- und Landschaftsbilderfassung einschl. faunistische (Potential-) Kartierung, im Oktober 2010 überprüft März/ April 2012
- LANUV Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
- LANUV Informationssystem Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen
- Auszüge aus der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) des LANUV
- digitales Informationssystem Bodenkarte – Standardauswertungen BK 50 des Geologischen Dienstes NRW, Stand 2003
- Karte der Grundwasserlandschaften in NRW, Geologisches Landesamt
- Elektronisches Wasser Informationssystem *ELWAS*-IMS
- Fließgewässertypenatlas
- synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet, KVR sowie Klimaanalyse Kamp-Lintfort, KVR
- Klimaatlas NRW
- Freizeitkarte NRW, M 1:50.000, Blatt 13, Landesvermessungsamt NRW, 2002
- Landschaftsplan Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" (Entwurf)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort im Stadtteil Lintfort. Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (Nr. 57) und der Untereinheit „Mittlere Niederrheinebene“ (Nr. 575) zuzuordnen. Die „Mittlere Niederrheinebene“ ist eine Flussterrassenlandschaft, die vereinzelte saale-eiszeitliche Stauchendmoränenwälle, die als Niederrheinische Höhen und Kuppen das Landschaftsbild prägen, umfasst. Die Niederrheinebene weist eine Höhenstruktur zwischen 20 m bis 75 m über NN auf. Die häufigste Bodenart ist die Parabraunerde, wobei der Untergrund durch Sande und Kiese geprägt ist. Die Flächen sind bis auf kleinere Restbestände weitgehend entwaldet. Die natürliche potenzielle Vegetation ist der relativ artenarme Flattergras-Buchenwald bzw. Buchen-Eichenwald auf mäßig frischen Standorten. Die Landschaft ist geprägt durch Garten- und Feldkulturen sowie großflächige Oberflächengewässer aufgrund von Auskiesungen, sogenannte Altgrabungen (vgl. Finck et al. 1997).

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Pflanzen

Für die Bestandsbeschreibung wurde ein umweltfachlicher Untersuchungsraum abgegrenzt, der neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch die umgebenden Flächen mit berücksichtigt. Die Zechenanlage und das Gewerbegebiet Rossenray sind durch die angrenzenden Waldstrukturen gut eingegrünt. Nördlich fließt die Fossa Eugeniana, die von Gehölzstrukturen mit zum Teil altem Baumbestand begleitet wird. Nordwestlich des Zechenstandortes liegt der ehemalige Friedhof Rossenray, der ebenfalls einen alten Baumbestand aufweist. Im Westen schließt sich das Gewerbegebiet Kamperbruch Nord an. Die Flächen im Süden und Norden werden landwirtschaftlich genutzt. Der Untersuchungsraum wird von einer Hochspannungsleitung überspannt.

Der Untersuchungsraum ist durch die Zechananlage und den Lagerplatz stark anthropogen überprägt. Es befinden sich randlich jedoch einige Gehölzstrukturen, die sich weitestgehend ungestört entwickeln können und daher einen hohen Anteil lebensraumtypischer Baum- und Straucharten aufweisen.

Im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes befinden sich Wälder mit einheimischen Baumarten und Grünanlagen mit strukturreichem Baumbestand. Westlich des Lagerplatzes befinden sich Absatzbecken, die als naturferne Teiche (9.1) kartiert wurden und von Saum- bzw. Hochstaudenfluren umgeben sind (3.6). Die Becken sind von einheimischen Gehölzen und jungen Birken- und älteren Pappelwäldern umgeben. Der Bereich südlich der Schachanlage wird zum Lagern von Schutt und anderen Materialien genutzt. Teilweise sind diese stark eingewachsen. Der südliche Lagerplatz ist vom Gelände abgegrenzt und wird derzeit zum Lagern und ggf. Weiterverarbeiten von Sanden genutzt. Im Osten des Geländes befinden sich weitere heimische Laubwälder, die überwiegend von Ahorn bzw. Birken geprägt sind, sowie eine große Brachfläche mit einzelnen Obstgehölzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend als versiegelte Fläche sowie im westlichen Bereich als Rasenflächen zu beschreiben. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird von dem Logistikzentrum mit einer Halle und den umgebenden Verkehrs- und Lagerflächen eingenommen. Nördlich der Lagerflächen schließen sich die Versickerungsflächen des Logistikstandortes an, die als Intensivrasen (4.5) gestaltet sind. Der Randbereich zu den versiegelten Flächen ist mit Bäumen bepflanzt. Die derzeit noch zur Zeche Rossenray gehörende Fläche umfasst den Zufahrtsbereich sowie die großflächigen Parkplätze an der Zeche. Einen Teilbereich bildet eine Grünfläche, die teilweise als Hubschrauberlandeplatz und im Randbereich als Lagerfläche genutzt wurde. Die Grünfläche ist überwiegend als Intensivrasen zu beschreiben, die auf zwei Seiten entlang der Betriebsstraßen mit Gebüsch eingegrünt ist. Innerhalb der Rasenfläche stand eine Pappelreihe, die in den vergangenen Jahren gefällt wurde. Nördlich der Schachthanlage schließt sich ein Waldbereich sowie die Flächen des ehemaligen Friedhofes Rossenray an.

Die Biotoptypen sind in der Karte 1 dargestellt und in der Tabelle 4 aufgelistet.

Vorbelastung

Das Geltungsbereich ist durch den hohen Versiegelungsgrad vorbelastet. Die B 510 weist ein hohes Verkehrsaufkommen mit den dadurch bedingten Störungen der angrenzenden Biotoptypen durch Lärm und stoffliche Einträge auf, die durch den Betrieb des Logistikzentrums (LKW-Verkehr) verstärkt werden. Aufgrund der Lagerung von Verpackungsmaterial im Bereich des Logistikzentrums ist mit Verschmutzungen der umliegenden Flächen zu rechnen.

werden. Diese Flächen sind in der Biotopkarte (Karte 1) gesondert gekennzeichnet. Die hochwertigen Biotoptypen sowie die Waldbereiche stellen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung dar.

Tiere

Im Planungsraum ist das Vorkommen des Eremiten in den Gehölzstrukturen entlang der Fossa Eugeniana bekannt. Diese Strukturen bieten auch höhlenbrütenden Vogelarten sowie Fledermäusen geeignete Quartieren, die aber im Rahmen der Potentialkartierung nicht nachgewiesen werden konnten. Im Rahmen der Begehung des Zechengeländes wurden die Vogelarten nachgewiesen, die in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert sind. Zudem wurde das Gebiet nach geeigneten Habitaten und Indirektnachweisen insbesondere von Eulen und Greifvögeln abgesucht. Neben typischen ubiquitären Arten wie Amsel, Stieglitz, Ringel- und Straßentaube konnten auf dem Zechengelände Hinweise zu schützenswerten bzw. streng geschützten Arten gefunden werden. Zu diesen Arten gehören Greifvögel wie Sperber, Turmfalke und Wanderfalke. Diese teilweise gebäudebewohnenden Arten können die vielen Gebäude- und Schachtstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sowie die umgebenden Bereiche zur Nahrungssuche nutzen. Der Nistplatz eines Wanderfalken auf dem Gelände der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof ist bekannt. Die Flächen stehen im funktionalen Zusammenhang, so dass die Zeche Rossenray zumindest ein Nahrungshabitat und ggf. auch einen Brutplatz weiterer Individuen darstellt. Anhand der kartierten Gehölzstrukturen ist auch zu erwarten, dass eine Reihe von Heckenbewohnern in dem Gebiet vorkommen.

Tabelle 5: Im Rahmen der Biotopkartierung nachgewiesene Vögel

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutzstatus	RL NRW	Planungsrelevant
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	§	*	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§	*	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	*	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*	
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	§	*	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	* S	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*	

§ besonders geschützt
V Vorwarnliste

§§ streng geschützt

* ungefährdet

* S ungefährdet aufgrund von Schutzmaßnahmen

Vorbelastung

Die Flächen der Zeche Rossenray weisen aufgrund der derzeitigen geringen Nutzungsintensität nur geringe Störungen auf. Randlich sind Störungen durch den Verkehr aufgrund der B 510 möglich. Der Geltungsbereich ist zudem durch den Lieferverkehr des Logistikzentrums sowie durch die Beleuch-



tung der Industriebereiche vorbelastet. Aufgrund der Lagerung von Verpackungsmaterial im Außenbereich sind Beeinträchtigungen durch Verschmutzungen möglich.

Bewertung

Der ehemalige Friedhof sowie die Gehölzflächen entlang der Fossa Eugeniana sind Lebensraum des Eremiten. Aufgrund der Strukturen stellen diese Biotoptypen auch für halbhöhlen- und höhlenbewohnende Arten relevanten Habitate dar. In dem gesamten Untersuchungsgebiet konnten während der Kartierung außer den Indirektnachweisen des Wanderfalken und des Sperbers keine Beobachtungen zu planungsrelevanten Arten gemacht werden. Der Geltungsbereich der Änderung weist außer den Gehölzen entlang der Fossa Eugeniana keine relevanten Biotopstrukturen auf. Die offenen Rasenflächen eignen sich aufgrund des guten Nahrungsangebotes an Insekten und Kleinsäugetern als Nahrungshabitat für Fledermäuse, Greifvögel und Eulen.

Über die Ergebnisse der Biotopkartierung im Herbst 2010 hinaus wurde im Rahmen der Potentialkartierung eine Einschätzung hinsichtlich der Eignung des Lebensraumes für die auf dem Messtischblatt Rheinberg (4405) genannten planungsrelevanten Arten (für die Biotoptypen Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Halden und Aufschüttungen) vorgenommen. Diese Einschätzung ist artbezogen in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Sofern sich im Planungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen für eine Art befinden, wird diese nicht miteinbezogen.

Tabelle 6: *Einschätzung bezüglich der planungsrelevanten Arten für die Biotoptypen Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Halden und Aufschüttungen auf dem Meßtischblatt Rheinberg (4405)*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Einschätzung auf der Grundlage der Potentialkartierung
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	Potentielle Jagdreviere und Flugrouten im Planungsraum, Quartierstrukturen im näheren Umfeld (Gebäude)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Potentielle Flugrouten im Planungsraum, Quartierstrukturen im näheren Umfeld (Bäume)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Potentielle Flugrouten und Jagdreviere im Planungsraum, Quartierstrukturen im näheren Umfeld (Bäume)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Potentielle Flugrouten und Jagdreviere im Planungsraum, Quartierstrukturen im näheren Umfeld (Bäume)
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Potentielle Flugrouten und Jagdreviere im Planungsraum, Quartierstrukturen im näheren Umfeld (Bäume)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Potentielle Flugrouten und Jagdreviere im Planungsraum, Quartierstrukturen im näheren Umfeld (Gebäude)
Vögel			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Einschätzung auf der Grundlage der Potenti- alkartierung
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im näheren Umfeld
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im näheren Umfeld
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Vorkommen im Planungsraum unwahrscheinlich
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	G-	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im weiteren Umfeld
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Vorkommen im Planungsraum unwahrscheinlich
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	G-	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	G	Potentieller Nahrungsgast und Brutvogel im Pla- nungsraum
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im näheren Umfeld
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im weiteren Umfeld
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im weiteren Umfeld
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G-	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im näheren Umfeld
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im weiteren Umfeld
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	S	Vorkommen im Planungsraum unwahrscheinlich
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	U+	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im näheren Umfeld
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im weiteren Umfeld
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im näheren Umfeld
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G-	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im weiteren Umfeld
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	G	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum und potentieller Brutvogel im weiteren Umfeld
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	U	Potentieller Nahrungsgast im Planungsraum
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	S	Vorkommen im Planungsraum unwahrscheinlich
Feldswirl	<i>Locustella naevia</i>	G	Potentieller Nahrungsgast und Brutvogel im wei-

G	Erhaltungszustand günstig	G-	Erhaltungszustand noch günstig mit negativer Entwicklung
U	Erhaltungszustand ungünstig	U+	Erhaltungszustand ungünstig mit positiver Entwicklung
U-	Erhaltungszustand noch ungünstig mit negativer Entwicklung		
S	Erhaltungszustand schlecht		

Biologische Vielfalt

Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotop-schutzes dar. Biotopverbundflächen dienen dem Verbund der Kernflächen untereinander, um gemein-sam mit den Puffer- und Entwicklungsflächen den Lebensraumansprüchen bestimmter Tier- und Pflan-zenarten und ihrer Biozönosen Rechnung zu tragen und insbesondere für die Erhaltung der genetischen Vielfalt nachteilige Isolationen zu vermeiden. Die Beschreibung und Bewertung der biologischen Vielfalt werden daher anhand des Schutzgebietsregimes vorgenommen.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Da der Landschaftsplan schon zur Beteiligung vorliegt, wird im Rahmen des Umweltberichtes auf die Aussagen des Entwurfes Bezug genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Gehölzstreifen entlang der Fossa Eugeniana einschließlich des Gewässers bisher als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Entwurf des Landschaftsplans wird aufgrund des Vorkommens des Eremiten die Schutzausweisung Naturschutzgebiet (N 12 - „Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld“) vorgesehen. Diese Flächen sind zugleich als schutzwürdiges Biotop (BK-4405-034) innerhalb der Kartierung der schutzwürdigen Biotope sowie als Biotopverbundfläche (VB-D-4405-003) gekennzeichnet.

Die südlich und östlich gelegenen Waldbereiche (L 11 - „Laukenshof, Vogelsangsberg“) sind derzeit schon im Landschaftsplan des Kreises Wesel vom 04.04.1991 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Tabelle 7: Schutzausweisung und Hinweise auf Schutzwürdigkeit hinsichtlich der biologischen Vielfalt

Schutzausweisung	Beschreibung
Naturschutzgebiet N 12 Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbruch (gemäß Entwurf des Landschaftsplans)	Die Fossa Eugeniana besitzt in diesem Bereich bis zu 3 m hohe Böschungen und wird von einem etwa 3 m breiten Graben mit steilen Böschungen durchflossen. Die nicht durchflossenen und mit Gehölzen bestandenen Randbereiche werden von Brachflächen eingenommen. Die Böschungen und angrenzenden ebenen Bereiche sind insbesondere auf der Südostseite überwiegend mit Laubbäumen, tlw. durchgewachsenen und bereits sehr alten, höhlenreichen Kopfeichen, bestockt. Auf der Südostseite befindet sich ein ehemaliger Friedhof mit z.T. altem Baumbestand. Im Gebiet befinden sich gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Neben dem Vorkommen weiterer besonders wertvoller Lebensraumtypen wie Feuchtgrünland, Röhrichte und Altbäume hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Refugialbiotop für geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Libellen, Weichtiere und Höhlenbrüter. Darüber hinaus weist das Gebiet eine hohe strukturelle Vielfalt auf, hat eine besondere Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund und ist kulturhistorisch wertvoll.
Biotopverbundfläche (VB-D-4405-003) besonderer Bedeutung	8 km langer Abschnitt der Fossa Eugeniana, eines Grabens aus dem 17. Jhdt. Der Graben führt auf ganzer Länge ganzjährig Wasser. Die Grabensohle wird von Grünland bedeckt, auf den Böschungen stockt ein bodenständiger Gehölzbestand. Wasservegetation fehlt weitgehend, lediglich bei Kamp-Lintfort ist ein kleines Röhricht ausgebildet. Etwa in der Mitte befindet sich ein Friedhof mit altem Baumbestand. Das linienförmige Feldgehölz stellt ein wichtiges Vernetzungselement in ausgeräumter Umgebung dar

Schutzwürdiges Biotop (BK-4405-034)	Fossa Eugeniana, ein unvollendeter Kanalbau des 17. Jahrhunderts zur Verbindung von Rhein und Maas. Westlich der A 57 besitzt der Kanal 1,5 bis 2 m hohe Böschungen, die von einem etwa 3 m breiten Graben mit steilen Böschungen durchflossen wird. Die Kanal-Sohle wird, soweit nicht überflutet, von Grünland eingenommen, das teilweise beweidet, teils gemäht wird, zum großen Teil aber brachgefallen ist. Die Böschungen sind überwiegend von gepflanzten Laubbaumbeständen bestockt. Auf der Südostseite schließt ein kleiner verfallener Friedhof an.
--	--

Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs ist Bestandteil der Schutzausweisung des geplanten Naturschutzgebiets und bestehenden Landschaftsschutzgebiets. Auch die Darstellungen der Flächen für den Biotopverbund und der schutzwürdigen Biotope berühren den Geltungsbereich an dieser Stelle. Die Flächen werden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt dargestellt. (vgl. Karte 2).

Die vorkommenden Böden und ihre Eigenschaften werden im Folgenden kurz beschrieben und in der Tabelle 8 zusammengefasst. Für das Untersuchungsgebiet weist das Informationssystem Bodenkarte (Geologischer Dienst NRW, 2003, digitale Bodenkarte 1:50.000) Parabraunerde (L 43) aus Hochflutablagerungen aus. Die Parabraunerde besitzt eine gute Ertragsfunktion sowie eine gute Wasserdurchlässigkeit. Entsprechend der Kartierung der Schutzwürdigen Böden ist der Boden als schutzwürdiger Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet. Der Boden im Untersuchungsgebiet ist aber aufgrund der Versiegelung, der bestehenden gewerblichen Nutzung und der Nutzung als Zeichenstandort weitgehend anthropogen überprägt.

Bodentyp	Bodenart	Natürliche Ertragsfunktion/ Bodenzahl	GW-Flurabstand	Filterfunktion	Ökologischer Feuchtegrad
Parabraunerde (L 43)	sandig-lehmig	mittel 55 - 70	Ohne Angabe	gering	frisch

Altlasten sind auf dem Gelände nicht bekannt und werden aufgrund der Vornutzungen nicht vermutet. - Die Flächen der heutigen Parkplatzanlagen standen nie unter Bergaufsicht, so dass keine bergbaubetriebliche Bodenverunreinigung zu befürchten ist. Gleiches gilt für die im Zuge der Errichtung des bestehenden Logistikzentrums im Jahre 2002 errichtete neue Zufahrtsstraße nordöstlich der noch unter Bergaufsicht stehenden Zufahrt zum Zechengelände. Die südöstlich an die heutigen Parkplatzanlagen angrenzende Fläche war eine Bereitstellungsfläche des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes. Sie ist durch den Bergbau nicht betrieblich genutzt worden. Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, vormals Bergamt Moers, Az.: w 24 – 1.4 – 2003 – 2, hat die Bergaufsicht für den Bereich des Hubschrauberlandeplatzes am 16.02.2006 geendet. Bodenuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen waren nicht durchzuführen. Seither besteht auf einer nordöstlichen Teilfläche eine temporäre Ausweichparkplatzfläche sowie auf der restlichen Fläche eine Grünfläche, so dass auch für die Zeit seit Beendigung der Bergaufsicht nicht die Entstehung von Bodenverunreinigungen zu befürchten ist.

Die Fläche der heutigen Zufahrt zum Bergwerksgelände steht noch unter Bergaufsicht (Stand: Februar 2012). Da es sich bei der Zufahrt um eine Tätigkeit handelt, die nicht dem Bundesberggesetz unterliegt, kann eine kurzfristige Entlassung aus der Bergaufsicht angestrebt werden. Durch das Vorhandensein einer Straße kann nicht unmittelbar eine Kontamination des Untergrundes abgeleitet werden.

Vorbelastung

Durch die Lage innerhalb der Schachtanlage und der Vornutzung als Parkplatz, Hubschrauberlandeplatz und Lagerfläche ist im gesamten Plangebiet von anthropogenen Auffüllungen auszugehen, so dass für das Plangebiet von einem anthropogen veränderten Boden ausgegangen werden muss.

Bewertung

Die Bewertung der Böden erfolgt anhand der Ausweisung der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NW. Die Erfassung der schutzwürdigen Böden erfolgt auf der Grundlage der digitalen Karte des Geologischen Dienstes. Als schutzwürdige Böden ausgewiesen sind besondere Bodenbereiche mit natürlichem Wasserregime, nährstoffarme oder extreme Trockenstandorte und Böden mit hohem natürlichem Ertragspotential.

Gemäß der „Karte der schutzwürdigen Böden“ wird der Boden in dem Plangebiet als schutzwürdiger Boden mit hoher Ertragsfunktion ausgewiesen. Aufgrund der überwiegenden Versiegelung und der anthropogenen Veränderung besteht diese Funktion nicht. Der Boden wird daher nicht als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden betrachtet.

Wasser

Grundwasser

Die Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalens stellt das gesamte Plangebiet als Porengrundwasserleiter mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen dar. Kiessande und Sande bilden den im Mittel ca. 20 Meter mächtigen überwiegend gut durchlässigen Porengrundwasserleiter. Das Gebiet wird als Gesteinsbereich mit guter Filterwirkung dargestellt. Verschmutzungen können schnell eindringen, deren Ausbreitung ist soweit verlangsamt, dass sie weitgehend der Selbstreinigung unterliegen (Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, Geologischer Dienst 1980). Trotzdem können Vorbelastungen des Grundwassers durch verunreinigtes, abfließendes Niederschlagswasser der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Straßen und der benachbarten Gewerbefläche nicht ausgeschlossen werden. In dem gesamten Gebiet bestehen weiträumige Grundwasserbeeinflussungen durch den Bergbau.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

Oberflächengewässer

An der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums verläuft das Fließgewässer Fossa Eugeniana. Die Fossa Eugeniana ist ein tiefeingeschnittener Kanal, der den Rhein mit der Maas verbinden sollte. Die Gewässerstrukturgüte der Fossa Eugeniana wird als sehr stark bis vollständig verändert angegeben (ELWAS NRW).

Weitere Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Formal festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind ebenfalls nicht vorhanden.

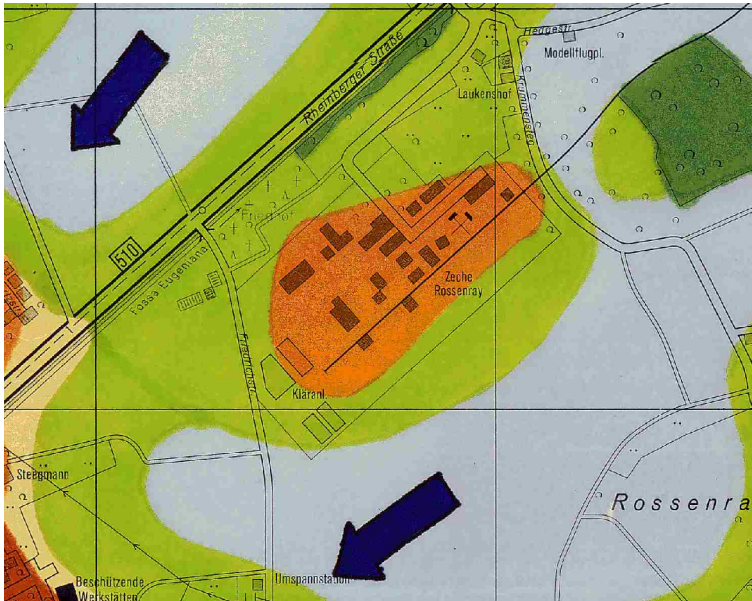


Abbildung 3: Synthetische Klimafunktionskarte, Klimaanalyse Kamp-Lintfort 1986

Das Gebiet liegt nicht innerhalb einer Umweltzone. Die Klimaanalyse für die Stadt Kamp-Lintfort charakterisiert die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Untersuchungsgebiets als wichtige Freiraumfläche mit klimatischer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Fossa Eugenia liegt im Bereich der klimatisch entlastenden Gebiete mit Freilandklima (vgl. Abbildung 2).

Vorbelastung

Vorbelastungen für das Klima bestehen durch die Emissionen des Kfz-Verkehrs im Bereich der Bundesstraße B 510 nordwestlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der ländlichen Lage außerhalb der Belastungsgebiete ist nicht von einer über die Grundbelastung hinausgehenden Luftbelastung auszugehen.

Das Gebiet liegt im ländlichen Bereich, so dass insgesamt von einer geringen Vorbelastung durch Immissionen auszugehen ist. Informationen zur Immissionsbelastung des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. In der näheren Umgebung befinden sich keine Messstationen, die für diese kleinräumige Betrachtung geeignet sind.

Bewertung

Aufgrund der bestehenden Bebauung und des hohen Versiegelungsgrades weist das Gebiet Merkmale belasteter Gebiete (Wärmeinseln) auf, die aufgrund des hohen Grünanteils gemindert werden. In der Waldfunktionskarte werden die Gehölzflächen entlang der Fossa Eugenia als Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion gekennzeichnet. Der Wald in dem Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Gehölzstreifen entlang der Fossa Eugenia geprägt. Das Logistikzentrum ist aufgrund des Waldstreifens und der umgebenden Bebauung durch die Großbäckerei sowie die Zechengebäude nur eingeschränkt visuell wahrnehmbar.

Die vorhandenen Straßen dienen lediglich der Erschließung der vorhandenen Gewerbebetriebe. Der ehemalige Friedhof weist zwar noch Reste der früheren Wege auf, ist aber von Osten aufgrund der

Aufgrund der mit den Bautätigkeiten verbundenen Wirkungen wie Licht, Lärm und ggf. Erschütterungen kann es zur temporären Vergrämung von Tieren aus dem angrenzenden Waldbereichen kommen, so dass die Tiefbauarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit durchgeführt und durch eine ökologische Baubegleitung betreut und beraten werden sollten.

Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Insekten und damit auch Fledermäuse an. Zwei schädliche Wirkungen sind zu unterscheiden, der direkte Tod an den Lichtquellen und Verhaltensänderungen als indirekte Wirkungen (Geiger et. al 2007). Freilandversuche zeigen, dass Lampen mit einem niedrigen Anteil an UV-Licht wie Natriumdampf-Hochdrucklampen aufgrund der spektralen Lichtverteilung eine verringerte Anlockwirkung auf Insekten haben und dadurch umweltverträglicher sind (Höttinger & Graf 2003).

Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ durch Grundwasserabsenkung und Bodenveränderungen sind aufgrund der anthropogen überprägten Böden und des großen Grundwasserflurabstandes nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet für das aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für den Eremiten die Einstufung als Naturschutzgebiet angestrebt wird. Aufgrund des zum Teil alten Baumbestandes weisen die Flächen auch eine hohe Eignung für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermausarten auf. Die Flächen des Schutzgebietes werden durch die Planung nicht direkt berührt. Aufgrund der Anordnung der Nutzung innerhalb des Sondergebietes werden die dem Schutzgebiet benachbarten Flächen weniger intensiv genutzt.

Aufgrund der Lagerung von Verpackungsmaterial besteht die Gefahr der Verschmutzung der benachbarten Flächen. Durch eine Einzäunung des Betriebsgeländes mit einem engmaschigen ggf. blickdicht gestalteten Zauns können diese Verschmutzungen sowie Störungen innerhalb des Schutzgebietes durch Licht und Staub verringert werden.

Als erhebliche Auswirkung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleibt die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Umfang von ca. 1,1 ha. Dem gegenüber steht die Entsiegelung von ca. 0,45 ha bisher versiegelter Flächen. Positiv ist die Zurücknahme der Parkplatznutzung von den geschützten und wertgebenden Gehölzbeständen entlang der Fossa Eugeniana zu werten. Die weiteren Auswirkungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkung und die Vermeidung von Störungen durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel und die Einzäunung des Betriebsgeländes soweit gemindert werden, dass keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen verbleiben.

Boden

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu einer Überbauung von bisher unversiegeltem Boden und Verlust seiner Funktion im Naturhaushalt. Durch die Lager- und Verkehrsflächen kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 1,1 ha.

Während der Bauphase werden zudem weitere Flächen aufgrund des Baustellenverkehrs und der Lagerflächen verdichtet. Die Druckbelastung durch Befahren und Lagern führt zu Beeinträchtigungen der Bodenfauna. Durch Verdichtung des Bodens kommt es zu einer höheren Wassersättigung bis zur Staunässe und damit oft einhergehend einer Sauerstoffarmut im Boden, die für Bodenlebewesen ungünstige Verhältnisse aufweist.

Schadstoffeinträge in den Boden während der Bauphase sind durch die Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu vermeiden.

Als erhebliche Auswirkung für das Schutzgut Boden verbleibt die Neuversiegelung von ca. 1,1 ha Bodenfläche, die nur teilweise durch die vorgenommene Entsiegelung (ca. 0,45 ha) ausgleichbar ist. Die



gungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) sind in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an einem anderen Ort oder durch vertragliche Vereinbarungen (gem. § 11 BauGB) oder durch einen Flächenpool erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Insekten und damit auch Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten sind bei der Wahl der Leuchtmittel Leuchtmittel mit einem geringen Anteil an UV-Licht zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB).

Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18 300 „Erdarbeiten“, 18 915 „Bodenarbeiten“ und 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten.

Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch einen Bauzaun vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Sicherung der erhaltenswerten Gehölzstrukturen und Einzelbäume: Die erhaltenswerten Gehölze sind während der Bauphase durch einen Bauzaun oder Baummanschetten vor Schädigungen zu schützen. Das Lagern von Baumaterialien oder -maschinen im Wurzelbereich ist aufgrund der Verdichtungsgefahr und langfristigen Wurzelschädigung zu unterlassen.

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwasser herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Versickerung des Niederschlagswassers: Das anfallende Niederschlagswassers hat gem. DWA - A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Belastete Wässer sind dabei über Abscheider bzw. Absetzschächte mit Tauchwand vorzubehandeln.“

Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Die zeitliche Beschränkung des § 39 (5) BNatSchG zum Fällen der Bäume ist einzuhalten. Das Fällen der Bäume soll in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §§ 39, 44 BNatSchG zu vermeiden, sind betroffene Bäume auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst



zu vermeiden. Um mögliche Individuenverluste von Reptilien- und Amphibienarten zu verhindern, sind Bodenarbeiten möglichst außerhalb der Winterruhephasen (Oktober bis März) durchzuführen.

Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen

Der notwendige Ausgleich für das Vorhaben kann vollständig im Geltungsbereich realisiert werden. Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Kompensation der ermittelten Beeinträchtigungen kurz beschrieben. Eine ausführliche Beschreibung mit entsprechenden Pflege- und Bewirtschaftungshinweisen wird in den Maßnahmenblättern im Anhang vorgenommen. Die Darstellung der Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Gestaltungsplan.

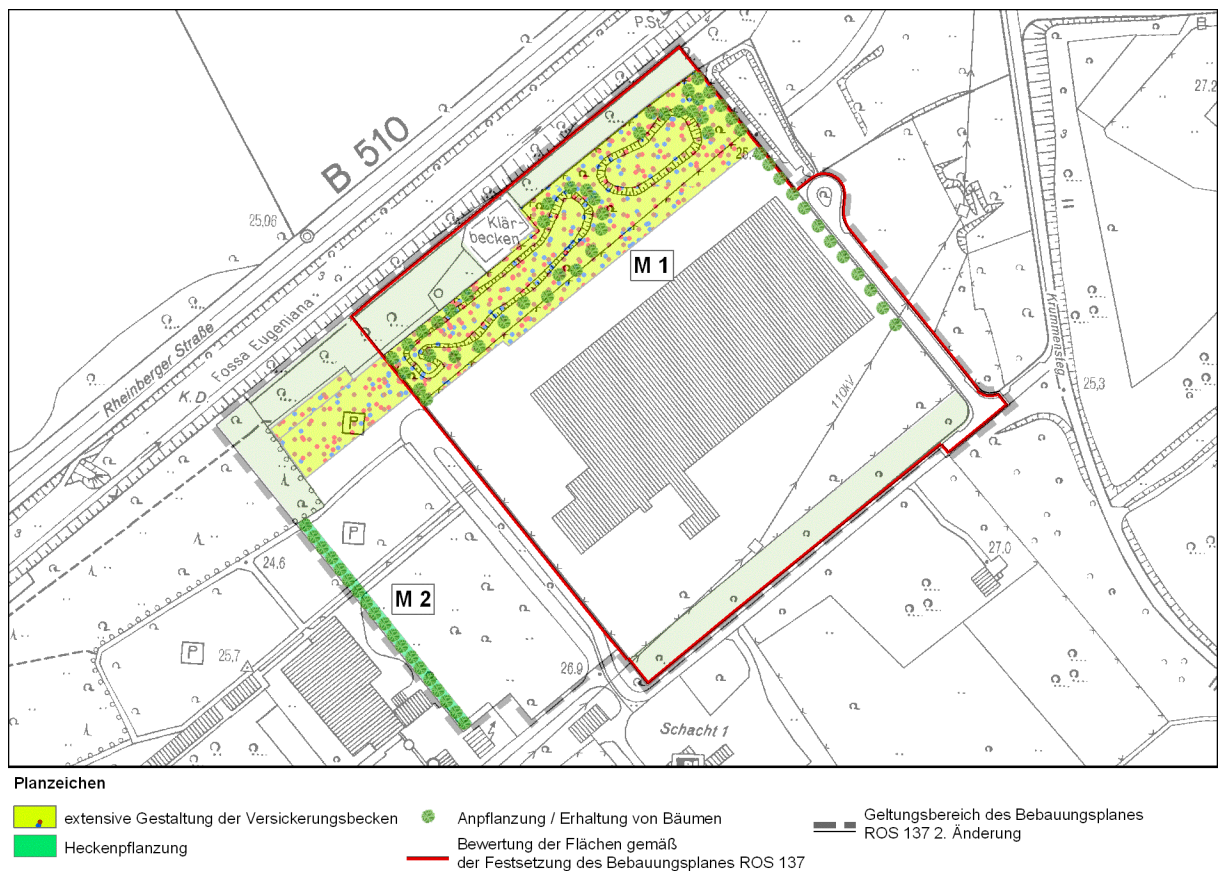


Abbildung 4: Gestaltungsplan

Begrünen der Versickerungsanlagen (M1)

Zur landschaftsgerechten Einbindung des Versickerungsbeckens ist die Bodenmulde standortgerecht einzusäen, so dass die Versickerungsmöglichkeiten auf der Fläche sichergestellt sind. Die randlichen Bereiche des Beckens sind ebenfalls mit einer Rasensaatgutmischung einzusäen. Dazu ist die Regelsaatgutmischung RSM 7.3.1 – Landschaftsrasen für Feuchtlagen ohne Kräuter nach DIN 18917 zu verwenden. Die Grünflächen zwischen den Versickerungsflächen werden als Lebensraum und zur Anreicherung des Nahrungsangebotes für Insekten und Vögel als artenreiche Blumenwiese aus regional zertifiziertem Saatgut eingesät. Im Rahmen der Unterhaltungspflege sollte eine extensive Pflege und Bewirtschaftung mit einer 1 bis 2-maligen Mahd im Jahr durchgeführt werden. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Festsetzungsvorschlag:



Auf der bezeichneten Fläche ist ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Die Bodenmulde als auch die Böschungsbereiche der Versickerungsbecken sind mit der Regelsaatgutmischung RSM 7.3.1 – Landschaftsrasen für Feuchtlagen ohne Kräuter nach DIN 18917 einzusäen. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf den ebenen Flächen zwischen den Versickerungsbecken ist eine Wildblumenwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei der Pflanzenwahl ist ausschließlich auf regional zertifiziertes Saatgut zurückzugreifen.

Gehölzstreifen entlang der südwestlichen Grenze (M2)

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zum Verlust und zur Inanspruchnahme von Kleingehölzen in Form von Gebüsch- und Strauchstrukturen. Sie besitzen Rückzugs-, Puffer-, Leit-, und Lebensraum- bzw. Teillebensraumfunktionen. Die Pflanzung von Strauchhecken entlang des Geltungsbereiches stellt einen Ausgleich für Verluste und Inanspruchnahme von Kleingehölzstrukturen dar und übernimmt zugleich Immissionsschutz-, Landschaftsbild-, Biotopfunktionen. Diese Gehölzpflanzungen dienen der Biotopvernetzung und der Erhöhung der Strukturvielfalt. Weiterhin begrenzen sie das Sondergebiet. Insgesamt sind lebensraumtypische Sträucher und einzelne Bäume II. Ordnung (StU 10-12) zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen sollten als mehrreihige Hecken angelegt werden, wobei ein Pflanzenverband von 1x1 m zugrunde gelegt wird. Die Pflanzungen sollten so aufgebaut werden, dass sie einen stufigen und fließenden Übergang zu den angrenzenden Flächen aufweisen. In die Strauchpflanzung sollten Überhälter im Abstand von 10 m untereinander integriert werden. Es sind die in der Pflanzenliste aufgelisteten Baum- und Straucharten zu verwenden.

Festsetzungsvorschlag:

Auf den bezeichneten Flächen ist ein Gehölzstreifen von 8 m Breite anzulegen. Die Pflanzung erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Innerhalb der Strauchpflanzung sind Hochstämme (StU 18-20) mit einem Abstand von 10 m untereinander einzubringen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Überprüfung des Mindestumfangs der Kompensationsmaßnahmen

Der Mindestumfang der Kompensation wird anhand der Gegenüberstellung der Bestands- mit der Planungssituation überprüft. Dazu wird für die Bestandssituation als auch für die Planungssituation ein Gesamtwert aus der Flächengröße und den Biotopwerten als Faktor berechnet. Die Flächengrößen wurden aufgrund des Datenerfassungsmaßstabes (bis zu 1 : 5.000 für die Biotopkartierung) auf 5 m² gerundet. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW (2008). Für die Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans ROS 137, werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB, die planungsrechtlichen Festsetzungen als Ausgangszustand zugrunde gelegt (vgl. Abb. 4). Die Planung wird anhand der vorgesehenen Nutzung (gem. BauNVO) bewertet. Die Obergrenzen der baulichen Nutzung werden gemäß § 17 BauNVO eingehalten. Für die Sondergebiete wurden 20 % der Fläche als zu begrünende Fläche angesetzt. In diesen Flächen werden die Versickerungsanlagen angeordnet.

Bei der Überprüfung des Mindestumfangs der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich somit ein geringer Überschuss von ca. 10.300 Ökopunkten. Der Eingriff in die bestehenden Grünflächen auf dem Zeichengelände, die überwiegend aus Verkehrsgrünflächen und Gebüsch im Randbereich des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes bestehen, kann durch die Anlage einer Hecke sowie der extensiven Gestaltung der Regenversickerungsbecken kompensiert werden.

Code	Biotoptyp	Öko-Wert	Fläche (gerundet)	Wert
1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Parkplätze)	0,0	13.605 m²	0,0
1.2	Sondergebiet (Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung)	0,5	68.675 m²	34.337,5
	Sondergebiet (Versickerungsflächen)	4	17.170 m²	68.680,0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Lagerplatz)	0,5	385 m²	192,5
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decke)	1	8.215 m²	8215
2.1	Bankette, Mittelstreifen	1,0	560 m²	560,0
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzen	2	1.950 m²	3.900,0
4.5	Intensivrasen (in Industrie und Gewerbegebieten)	2,0	8.885 m²	17.770,0
4.8	Park, Friedhof strukturreich mit altem Baumbestand	6,0	2.380 m²	14.280,0
6.2	Wald mit lebensraumtypischen Baumart-Anteilen 50 < 70% geringes bis mittleres Baumholz	5,0	6.605 m²	33.025,0
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumart-Anteilen 70 < 90% geringes bis mittleres Baumholz	6,0	9.050 m²	54.300,0
7.4	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50%	5,0	390 m²	1.950,0
9.1	Staugewässer naturfern (Regenversickerungsbecken)	2,0	1.645 m²	3.290,0
	Summe		139.515 m²	240.500,0

Code	Biotoptyp	Öko-Wert	Fläche (gerundet)	Wert
1.1	Versiegelte Fläche (Straße)	0,0	3.345 m²	0,0
1.1	Sondergebiet (Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung)	0,5	91.925 m²	45.962,5
	Sondergebiet (Versickerungsflächen)	4	22.980 m²	91.920,0

4.8	Park, Friedhof strukturreich mit altem Baumbestand	6	2.380 m²	14.280,0
6.2	Wald mit lebensraumtypischen Baumart-Anteilen 50 < 70% geringes bis mittleres Baumholz	5	6.605 m²	33.025,0
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumart-Anteilen 70 < 90% geringes bis mittleres Baumholz	6	9.140 m²	54.840,0
7.2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50%	5	1.495 m²	7.475,0
9.1	Staugewässer naturfern (Regenversickerungsbecken)	2	1.645 m²	3.290,0
Summe			139.515 m²	250.792,5

Bilanzierung

	Gesamtwert
Bewertung des Bestands	240.500,0
Bewertung der Planung	250.792,5
Differenz	10.292,5

2.1.4 anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten gab es nicht.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird einerseits das Wohlbefinden und insbesondere die sozialen Beziehungen, die durch städtebauliche Strukturen in der Umwelt erkennbar sind, und andererseits die menschliche Gesundheit verstanden. Hierbei sind die in den Leitsätzen des Baugesetzbuches (§ 1 (6) BauGB) genannten Belange zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung sind dabei die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Erhaltung eines den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Wohnumfeldes sowie die Erhaltung von Flächen, die der Freizeit und der Erholung dienen, von Bedeutung.

Bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit werden für die genannten Teilaspekte die Sachverhalte ermittelt und beschrieben. Die Erfassung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie des Wohnumfeldes erfolgt anhand der Siedlungsstrukturen im Untersuchungsraum. Ausgewertet wurden dazu die tatsächliche Nutzung (insbes. Grün- und Freiflächen im bebauten Bereich), die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Kamp-Lintfort, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der Siedlungsflächen (bestehende und planerisch verfestigte Nutzungen, die Art

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auch nach der Aufgabe der Zeche Rossenray wird das Gelände weiterhin gewerblich genutzt werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die vorgesehene Planung entspricht nicht der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Geltungsbereich die Änderung der gewerblichen Bauflächen (Zweckbestimmung Bergbau) in ein Sondergebiet (Logistikbetriebe) angestrebt. Die beabsichtigte Erweiterung des Logistikzentrums führt zu einer Zunahme des Verkehrs von ca. 80 Fahrten am Tag (vgl. BVS Rödel&Pachan 2012). Die Reduktion des Verkehrs aufgrund der Stilllegung der Zeche Rossenray wurde nicht mit eingerechnet, da eine weitere Nutzung der Fläche durch andere Gewerbebetriebe wahrscheinlich ist.

Auf der Grundlage der Steigerung des Verkehrsaufkommens und der Schallentwicklung aufgrund der im Rahmen der Erweiterung des Logistikzentrums vorgesehenen Lagerung von gekühlter Waren wurden die Schallimmissionen, die durch die Änderung des Bebauungsplanes begründet sind, prognostiziert und die voraussichtlichen Schallimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung berechnet. Bei der Berechnung der Schallemissionen wurden:

- die Fahrten auf dem Betriebsgelände
- die Fahrten und die Ladevorgänge an der Laderampe
- der Betrieb der Kälteanlagen auf dem Dach des Logistikzentrums sowie
- die Fahrten und der Stellplatzwechsel der Mitarbeiter berücksichtigt.

In die Berechnung fließen auch die Ergebnisse vorhandener Schalluntersuchungen für die Großbäckerei und das bestehende Logistikzentrum mit ein. In der Tabelle 11 sind die Lärmimmissionen, die auf die Gewerbliche Nutzung zurückzuführen sind, aufgelistet.

Tabelle 11: Lärmimmissionen (der Gewerbebetriebe) im Verhältnis zu den Immissionsrichtwerten (TA Lärm)

	Tags		Nachts	
Bezeichnung	Richtwert	Prognose	Richtwert	Prognose
Immissionspunkt 1	60 db(A)	42,8 db(A)	45 db(A)	44,2 db(A)
Immissionspunkt 2	60 db(A)	43,4 db(A)	45 db(A)	44,2 db(A)
Immissionspunkt 3	60 db(A)	42,5 db(A)	45 db(A)	43,5 db(A)

Durch die Erweiterung des Logistikzentrums kommt es nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm. Tagsüber werden die Werte deutlich und nachts knapp unterschritten.

	Tags		Nachts	
Bezeichnung	Beurteilungs- pegel	Prognose	Beurteilungs- pegel	Prognose
Immissionspunkt 1	64 db(A)	50,8 db(A)	54 db(A)	47,1 db(A)
Immissionspunkt 2	64 db(A)	50,9 db(A)	54 db(A)	47,5 db(A)
Immissionspunkt 3	64 db(A)	47,7 db(A)	54 db(A)	42,9 db(A)

Die Erholungseignung in dem Planungsraum wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Durch die Planung werden keine Veränderungen an dem vorhandenen Fußweg vorgenommen. Die Störungen der Erholung durch das Logistikzentrum sind ähnlich einzuschätzen wie die vorhandenen Störungen durch die Schachtanlage Rossenray.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen

2.2.4 anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter umfasst alle Sachgüter, die von den Wirkungen des Projektes betroffen sein können. Die ausdrückliche Nennung der Kulturgüter macht deutlich, dass diese eine in der Bedeutung herausgehobene Teilmenge der Sachgüter darstellen. Sie besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Gassner (2006) verdeutlicht, dass mit Sachgütern nicht nur die kulturell bedeutsamen Gegenstände, sondern alle durch das Projekt betroffenen Sachgüter gemeint sind. Darunter fallen auch Rechtsansprüche auf Flächennutzungen, die z. B. durch die Abgrenzungen und Inhalte eines Bebauungsplanes begründet werden.

Sollten während der Bauphase Funde (Bodendenkmäler) zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalbehörde verwiesen.

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Bereich mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen. Kiese und Sande bilden den im Mittel ca. 20 Meter mächtigen, überwiegend gut durchlässigen Porengrundwasserleiter. Das Gebiet weist auch eine gute Filterwirkung auf. Verschmutzungen können schnell eindringen, deren Ausbreitung ist aber soweit verlangsamt, dass sie weitgehend der Selbstreinigung unterliegen. Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor. Nördlich grenzt die Fossa Eugenia an den Geltungsbereich an. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Klimatisch weist der Untersuchungsraum aufgrund der bestehenden Bebauung und des hohen Versiegelungsgrades Merkmale belasteter Gebiete (Wärmeinseln) auf, die aufgrund des hohen Grünanteils gemindert werden. In der Waldfunktionskarte werden die Gehölzflächen entlang der Fossa Eugenia als Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion gekennzeichnet.

Das Landschaftsbild wird durch den Gehölzstreifen entlang der Fossa Eugenia geprägt. Das Logistikzentrum sowie die Erweiterungsflächen sind aufgrund des Waldstreifens und der umgebenden Bebauung durch die Großbäckerei sowie die Zechengebäude nur eingeschränkt visuell wahrnehmbar.

Flächen, die für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind befinden sich nicht im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Südwestlich grenzt das Gewerbegebiet Kamperbruch-Nord an den Untersuchungsraum an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mit der Hoflage Baaken nördlich des Plangebietes an der Hornenheidchenstraße in ca. 600 bis 700 Meter Entfernung. Das Plangebiet ist bis auf einen Fußweg, der das Gewerbegebiet Kamperbruch-Nord mit dem Zechenstandort Rossenray verbindet, nicht für die ruhige Erholung erschlossen. Es befinden sich auch keine Erholungszielpunkte im Plangebiet. Nördöstlich des Plangebietes befindet sich an der Hedgestraße ein Modellflugplatz.

Nördlich des Geltungsbereich verläuft die Fossa Eugeniana, ein im 17-Jahrhundert begonnener Kanalbau, der den Rhein und die Maas miteinander verbinden sollte und als Kulturdenkmal ausgewiesen ist. Der Kanal wurde nur teilweise hergestellt, ist aber in dem Abschnitt zwischen Kamp-Lintfort und Rheinberg sehr gut erhalten. Als Sachgut ist die Hochspannungsleitung, die im Südosten durch den Geltungsbereich verläuft, anzusehen.

Die Auswirkungen der Planung sind nachfolgend in der Übersicht (Tabelle 13) aufgelistet. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind die Auswirkungen überwiegend als nicht erheblich einzuschätzen. Als erhebliche Auswirkung verbleibt die Versiegelung von ca. 1,1 ha bisher unversiegelten aber anthropogen veränderten Bodens, die durch die Entsiegelung von ca. 0,45 ha nur teilweise ausgeglichen wird.

Tabelle 13: Übersicht über die Auswirkungen auf die Umweltbelange

Auswirkung	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	Erheblichkeit
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt		
Verlust von ca. 10.900 m ² Vegetationsfläche		Aufgrund der Geringwertigkeit der Flächen nicht erheblich
Temporärer Verlust und Verringerung von Lebensräumen nicht planungsrelevanter Arten	Bauzeitenbeschränkung vom 1. März – 30. September	Aufgrund des vorhandenen Lebensraumangebotes nicht erheblich
Baubedingte Tötung von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten	Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ökologische Baubegleitung	Bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht erheblich
Verlust / Veränderung von Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten	Verwendung von Lampen mit geringem UV Anteil potentielle Aufwertung von Habitaten durch die extensive Gestaltung der Versickerungsflächen	Aufgrund der Größe des Planungsraumes (ca. 1 ha) und umgebender hochwertiger Lebensräume nicht erheblich
Anlage von ca. 4.530 m ² Vegetationsfläche auf zuvor versiegelten bzw. verdichteten Flächen		positiv
Extensivieren der Nutzungen im Randbereich der hochwertigen ehemaligen Friedhofs- und Gehölzflächen		positiv
Boden		
Versiegelung von ca. 10.900 m ² Boden		erheblich
Entsiegelung von ca. 4.530 m ² Boden		positiv
Schädigung des Bodens durch Verdichtung	Sicherung der zu erhaltenden Bodenoberflächen Sicherung des Oberbodens Auftrag von Mutterboden	Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene anthropogene Überprägung nicht erheblich



5. Jun. 2012

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): Handbuch Stadtklima Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel, Düsseldorf.

Büro für Verkehrs- und Stadtplanung BVS Rödel & Pachan (2012): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung Erweiterung Logistikbetrieb (Lidl Regionallager) am Standort Kamp-Lintfort, Kamp-Lintfort.

Scheffer, F., Schachtschabel, P. (2002): Lehrbuch der Bodenkunde. 15. Aufl., Heidelberg/Berlin.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon et. al. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. In: Ber. Vogelschutz, Heft 44.

Trautmann, W. (1972): Potenzielle natürliche Vegetation. Deutscher Planungsatlas Bd. 1, Nordrhein-Westfalen Lieferung 3 (Vegetation), Hannover.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000

Landschaftsgesetz (LG-NW) – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft i. d. F. vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010.

Karten, Internet- und sonstige Quellen

Deutscher Wetterdienst (Hrsg., 1988): Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Offenbach.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2003): Informationssystem Bodenkarte, digitales Auskunftssystem Standardauswertung BK 50, Krefeld.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld.

<http://www.bfn.de>

Anhang: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Die Auswirkungen der Planungen wurden entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Hierzu wurde zunächst eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) (Stufe I) durchgeführt, in der einerseits das Artenspektrum geprüft und andererseits die Wirkfaktoren des Projektes geprüft werden. In der ASP (Stufe I) sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
2. Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Zu 1) Für das Plangebiet wurde auf der Grundlage der Auswertung des Messtischblattes eine Potenti-alkartierung im Oktober 2010 durchgeführt. Neben der faunistischen Einschätzung wurde das Plangebiet nach Großnestern, Horsten, Baumhöhlen sowie Indirektnachweisen insbesondere des Wanderfal-ken abgesucht. Der ehemalige Friedhof sowie die Gehölzflächen entlang der Fossa Eugeniana sind Lebensraum des Eremiten. Aufgrund der Strukturen stellen diese Biotoptypen auch für halbhöhlen-und höhlenbewohnende Arten relevanten Habitate dar. In dem gesamten Untersuchungsgebiet konn-ten während der Kartierung außer den Indirektnachweisen des Wanderfalken und des Sperbers keine Beobachtungen zu planungsrelevanten Arten gemacht werden. Der Geltungsbereich der Änderung weist außer den Gehölzen entlang der Fossa Eugeniana keine relevanten Biotopstrukturen auf. Die of-fenen Rasenflächen eignen sich aufgrund des guten Nahrungsangebotes an Insekten und Kleinsäu-gern als Nahrungshabitat für Fledermäuse, Greifvögel und Eulen. Eine Bedeutung für Nahrungsgäste ist in dem Gebiet gegeben.

Zu 2) Durch die Bebauungsplanung rückt die Nutzung von dem ehemaligen Friedhof Rossenray sowie dem Gehölzstreifen entlang der Fossa Eugeniana ab. Die Störungen durch den Zufahrtsverkehr, die Beleuchtung des Parkplatzes sowie die Scheinwerfer der KFZ werden somit beseitigt. Durch die geplante Nutzung können Beeinträchtigungen dieser Flächen aufgrund des Eintrages von gelagertem Verpackungsmaterial sowie die Beleuchtung der Betriebsflächen entstehen, die durch einen engmaschigen Zaun sowie die Verwendung von Lampen mit geringem UV Anteil minimiert werden.

Durch die Planung werden ca. 10.900 m² Vegetationsfläche, die überwiegend aus Intensivrasen und nur zum geringen Anteil aus Gehölzflächen bestehen, überplant. Die Flächen sind vollständig von bebauten oder versiegelten Flächen umschlossen. In den Gehölzen wurden keine Baumhöhlen oder Nester vorgefunden. Die Flächen können eine Bedeutung für Nahrungsgäste haben. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume auf den umliegenden Flächen, sind aber keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Fazit:

Der ehemalige Friedhof sowie die Gehölzflächen entlang der Fossa Eugeniana weisen für den nachgewiesenen Eremiten sowie für halbhöhlen- und höhlenbewohnende Arten einen bedeutenden Lebensraum dar. Durch die Planung rückt die Nutzung von diesem Bereich ab und erhält durch die Flächen für die Versickerung einen Pufferbereich. Durch die extensive Gestaltung dieser Flächen kann die Funktion dieser Flächen als Nahrungshabitat verbessert werden. Der Verlust der Intensivrasenflächen sowie des Gehölzstreifens ist aufgrund der fehlenden Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und des alternativen Angebotes an Nahrungshabitaten nicht als erhebliche Störungen anzusehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Stadt Kamp-Lintfort ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung		
Plan-/Vorhabenträger (Name): RAG Montan Immobilie		Antragsstellung (Datum):
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Eine Teilfläche der Schachtanlage Rossenray wird in ein Sondergebiet Logistikbetriebe umgewidmet. Die Bewertung der Flächen sowie die Darstellung der Wirkfaktoren werden in dem vorliegenden Umweltbericht vorgenommen.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein		
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein		
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:		
☐ ja	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:		
☐ ja	(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich	

durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ ja Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



Tabelle 15: Pflanzliste der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Wesel (Pflanzliste)

Bäume als Hochstämme und Heister		Sträucher, 2x verpflanzte Ware	
Acer platanoides	Spitzahorn	Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	Cornus mas	Kornelkirsche
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Alnus incana	Grauerle	Corylus avellana	Hasel
Betula verrucosa	Weißbirke	Crataegus monogyna	Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Castanea sativa	Eßkastanie	Ilex aquifolium	Stechpalme
Fagus sylvatica	Rotbuche	Ligustrum vulgare	Liguster
Fraxinus excelsior	Esche	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Juglans regia	Walnuss	Mespilus germanica	Mispel
Malus sylvestris	Holzapfel	Prunus padus	Traubenkirsche
Pinus sylvestris	Kiefer	Prunus spinosa	Schlehe
Populus nigra	Schwarzpappel	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Populus tremula	Zitterpappel	Rhamnus frangula	Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche	Ribes nigrum	Johannisbeere
Pyrus communis	Wildbirne	Rosa canina	Hundsrose
Quercus robur	Stieleiche	Rosa rubiginosa	Weinrose
Quercus petraea	Traubeneiche	Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Salix alba	Silberweide	Rosa rugosa	Apfelrose
Salix fragilis	Bruchweide	Rubus fruticosus	Brombeere
Sorbus aria	Mehlbeere	Salix aurita	Ohrweide
Sorbus aucuparia	Eberesche	Salix triandra	Mandelweide
Taxus baccata	Eibe	Salix caprea	Salweide
Tilia cordata	Winterlinde	Salix cinerea	Grauweide
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Salix daphnoides	Reifweide
Ulmus carpinifolia	Feldulme	Salix incana	Lavendelweide
Ulmus laevis	Flatterulme	Salix pentandra	Lorbeerweide
		Salix purpurea	Purpurweide

[illegible]